

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Juni 2013

Nr. 2013/1023

Polizeieinsatz des Nordwestschweizer Polizeikonkordates (PKNW) zugunsten der Kantonspolizei Bern anlässlich des Einsatzes „Besuch Premierminister China“ vom Samstag, 25. Mai 2013 in Bern

1. Ausgangslage

Vom 24. bis 25. Mai 2013 weilte der Chinesische Premierminister im Rahmen eines offiziellen Besuches in Bern. Mit der Begründung, dass die eigenen Kräfte der Kantonspolizei Bern nicht ausreichen, um die Sicherheit anlässlich des Besuches zu gewährleisten, hat die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern am 21. Mai 2013 ein Unterstützungsbegehren an den Kanton Solothurn gestellt.

2. Erwägungen

Nebst dem Besuch des Chinesischen Premierministers fand am selben Wochenende noch die Veranstaltung „Tanz dich frei“ sowie das Super League Spiel BSC Young Boys - FC Zürich statt.

Um die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung am besagten Wochenende gewährleisten zu können, war ein Grossaufgebot von Polizeikräften notwendig. Die Kantonspolizei Bern hat sämtliche zur Verfügung stehenden eigenen Kräfte aufgeboten. Der erforderliche Polizeieinsatz benötigte jedoch erhebliche Ressourcen und überstieg die personellen und materiellen Mittel der Kantonspolizei Bern. Das Polizeikorps des Kantons Bern war daher für die Umsetzung seines Auftrages auf Unterstützung angewiesen. Gemäss Art. 3 des Konkordatsvertrages ist eine Hilfeleistung zugunsten eines anderen Kantons möglich.

3. Beschluss

- 3.1 Dem Ersuchen der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern vom 21. Mai 2013 um Bereitstellung von Polizeikräften des Kantons Solothurn zur Durchführung eines Einsatzes anlässlich des Besuches des Chinesischen Premierministers in Bern vom 25. Mai 2013 wurde - gestützt auf § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (BSG 511.11) - zugestimmt.
- 3.2 Das Polizeikommando wurde beauftragt, der Kantonspolizei Bern die für diesen Einsatz erforderlichen personellen und materiellen Mittel zur Verfügung zu stellen.

- 3.3 Die geleisteten Stunden werden den im Einsatz gestandenen Polizeikräften der Kantonspolizei Solothurn - gestützt auf Art. 281 Abs. 2 GAV (BGS 126.3) - im Anschluss an den Einsatz ausbezahlt. Der Vollzug der Auszahlung obliegt dem Personalamt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Polizei Kanton Solothurn, Polizeikommando
Amt für Finanzen